



**Traktandum 5 / Weiterentwicklung regionale Kulturförderung;
Entwurf Änderung des Kulturförderungsgesetzes / Bildungs- und
Kulturdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in EBKK <u>Antrag:</u> Rückweisung</p>
2.	<p>Antragsteller/in Widmer Reichlin Gisela Paragrafen 4a Abs. 2 und 7 Abs. 2^{bis} <u>Antrag:</u> § 4a Abs. 2: [_] <u>Die Gemeinden leisten einen Mindestbeitrag von 0.80 Franken und einen Höchstbeitrag von zwei Franken pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur.</u> § 7 Abs. 2^{bis}: Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4a Absatz 1. <u>Der Kantonsbeitrag entspricht dem Beitrag der Gemeinde, die einem Gemeindeverband angeschlossen ist.</u></p>